

2. 1. Ist § 139a StGB. (Fahrerflucht) als Schutze Gesetz zugunsten der an einem Verkehrsunfall Beteiligten anzusehen?

2. Liegt der Polizei diesen Beteiligten gegenüber die Amtspflicht ob, eine drohende Fahrerflucht zu verhindern?

WeimVerf. Art. 131. BGG. § 823 Abs. 2, § 839. Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) § 14. StGB. § 139a.

III. B i b l i o g r a f. Ur. v. 20. September 1943 i. S. Landgem. P. (Weil.) w. B. (Rf.). III 66/43.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Am Nachmittage des 27. Januar 1941 fuhr der Kläger mit seinem Fahrrad von E. nach R. Als er hinter dem Ortsausgang von E. in den dort beginnenden, links neben der Straße herführenden Radfahrweg einbiegen wollte und zu diesem Zwecke die Straße überquerte, wurde er kurz vor der Einmündung des Radfahrwegs von einem hinter ihm herkommenden Personenkraftwagen angefahren, eine Strecke mitgeschleift und dabei erheblich verletzt. Die beiden Insassen des Personenkraftwagens brachten den bewusstlosen Kläger mit dem Kraftwagen zum Krankenhaus in W. An der Fahrt nahm der mit dem Kläger näher bekannte Schlosser Kr. teil, der zufällig zur Unfallstelle gekommen war. Vor dem Krankenhause winkte Kr. den im Dienste der beklagten Landgemeinde stehenden Polizeihauptwachtmeister D. herbei, der sowohl den Kläger als auch Kr. persönlich kannte. Kr. verständigte D. über den Unfall, nannte ihm seinen Namen und den des Klägers und forderte ihn auf, alles

aufzuschreiben. Er bat ihn auch, mit den Insassen des Kraftwagens zur Unfallstelle zu fahren und dort die nötigen Ermittlungen zu treffen. Der Beamte lehnte dies jedoch ab, weil er keine Zeit habe, man möge sich an den örtlich zuständigen Polizeibeamten in U. wenden. Er übergab dem Kr. den Zettel, auf dem er bereits einiges aufgeschrieben hatte. Kr. las ihn nicht durch und ging ins Krankenhaus. Erst später stellte sich heraus, daß auf dem Zettel lediglich die Namen des Kr. und des Klägers vermerkt waren, dagegen nicht die Namen der übrigen Insassen und das polizeiliche Kennzeichen des Wagens. Als Kr. das Krankenhaus verließ, war D. bereits fortgegangen.

Kr. fuhr hierauf mit den Wageninsassen nach U. Man traf den dortigen Polizeibeamten aber nicht an. Das Verlangen Kr.s, weiter zur Polizeiwache nach P. zu fahren, lehnten die Insassen des Kraftwagens wegen Zeitmangels ab; sie versprachen aber, am nächsten Tage wiederzukommen. Dies Versprechen lösten sie nicht ein. Als nach drei Wochen die Angehörigen des Klägers von D. die Angabe der Wagennummer und die Namen der Insassen verlangten, ergab sich, daß darüber nichts festgestellt worden war.

Der Kläger ist der Auffassung, der Polizeibeamte D. habe durch diese Unterlassung die Amtspflichten verletzt, die er ihm gegenüber gehabt habe. Er beansprucht daher auf Grund von Art. 131 Weim-Berf., § 839 BGB. von der beklagten Landgemeinde Ersatz dafür, daß ihm die Möglichkeit genommen sei, von dem unbekannt gebliebenen Halter und Fahrer des Personenkraftwagens Schadenersatz wegen der Unfallfolgen zu erlangen, die dieser zu vertreten habe. Der Kläger, der mehrere Wochen im Krankenhause gelegen hat und dann noch längere Zeit arbeitsunfähig war, verlangt außer Ersatz für seinen beschädigten Arbeitsanzug und die Ausbesserung seines Fahrrades Erstattung seines Verdienstausfalls mit 403 RM. sowie für einen vierwöchigen Erholungsurlaub weitere 500 RM. Außerdem begehrt er ein Schmerzensgeld von mindestens 600 RM. sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagte macht namentlich geltend, die Aufklärung von Verkehrsunfällen und die dazu notwendigen Feststellungen der beteiligten Personen und Kraftwagen liege den Polizeibeamten nur der Allgemeinheit, aber nicht dem Verletzten gegenüber ob. Der Polizeibeamte D. habe damals einen wehrwirtschaftlichen

Auftrag zu erfüllen gehabt, der allem anderen vorgegangen sei. Er sei auch nicht der zuständige Revierbeamte gewesen. Daher habe er Kr. und die Insassen des Kraftwagens an den zuständigen Beamten in U. verweisen dürfen, der mit den Ermittlungen zugleich auch die Personalienfeststellung erledigt haben würde. Da die Wageninsassen beabsichtigt hätten, mit Kr. nach U. zu fahren, und diese Fahrt auch ausgeführt hätten, sei für D. zugunsten des Verletzten nichts mehr zu veranlassen gewesen. Im übrigen habe der Kläger den Unfall selbst verschuldet, da er, ohne genügend auf den ihn links überholenden Kraftwagen zu achten, in dessen Fahrbahn hineingefahren sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dem Kläger 1182 RM. zugesprochen, die sich aus dem geltend gemachten Sachschaden von 32 RM., einem Verdienstausfall von 350 RM., den Kosten für weitere Erholung mit 300 RM. sowie einem Schmerzensgelde von 500 RM. zusammensetzen. Im übrigen ist es bei der Abweisung der Klage, und zwar auch des Feststellungsantrags, geblieben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### G r ü n d e :

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie davon ab, ob der Polizeibeamte D. eine Amtspflicht verletzt hat, die ihm gegenüber dem Kläger oblag. Bei der Prüfung dieser Frage hat das Berufungsgericht zunächst den § 163 StPD. ins Auge gefaßt, wonach die Polizeibeamten verpflichtet sind, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunklung der Sache zu verhüten. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, daß die der Polizei hiernach obliegende Ermittlungspflicht im Rahmen des strafverfahrensmäßigen Verfolgungszwangs liege und daher nur dem Zwecke dienen könne, die Durchführung des staatlichen Strafanspruchs zu sichern. Insofern haben die Polizeibeamten keine andere Stellung als die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, denen sie Hilfe leisten. Die Hilfeleistung soll also nicht Belangen des einzelnen, sondern ausschließlich der öffentlichen Strafgewalt des Staates dienen (vgl. RGZ. Bd. 154 S. 266 [268]). Amtspflichten gegenüber dem Verletzten schließt diese Art der Ermittlungspflicht nicht ein.

Das Berufungsgericht hat sich sodann dem § 14 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 zugewendet, wonach die Polizeibehörden im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts ergibt sich hieraus von selbst die Pflicht der Polizei zur Verhütung drohender strafbarer Handlungen, da solche das Gemeinwohl verletzen. Sicherlich findet diese Pflicht ihre Grundlage ebenfalls in dem öffentlichen Interesse. Jedoch ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß sie auch dem einzelnen gegenüber besteht, gegen den die zu verhütende Straftat sich richten könnte (RGZ. Bd. 147 S. 144 [146] mit weiteren Nachweisungen). Auch diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es meint jedoch, daß die nach dem einmal eingetretenen und nicht mehr zu verhütenden Unfall noch verbleibende Möglichkeit der Fahrerflucht im Sinne des § 139a StGB. — eingeführt durch die Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) — sich als Straftat nicht gegen den einzelnen, und zwar auch nicht gegen den Unfallbeschädigten, richte. Dazu wird ausgeführt, der Zweck der Strafvorschrift bestehe darin, die Verkehrszucht zu sichern und bei Verstößen hiergegen eine Bestrafung des Täters sowie polizeiliche Maßnahmen — wie etwa die Entziehung des Führerscheins und dergleichen — gegen ihn zu ermöglichen. Wenn die Vorschrift daneben praktisch auch zur Sicherung von Haftpflichtansprüchen des Verletzten führe, so sei dies nur eine mittelbare Folge, die den Schutzgegenstand der Vorschrift nicht ändere. Selbst wenn also D. die Straftat der Fahrerflucht nicht verhindert habe, könne die Klage nicht darauf gestützt werden.

Diese Erwägungen halten der Nachprüfung nicht stand. Die Verordnung vom 2. April 1940 ist nicht nur zwecks Erhöhung der Verkehrszucht, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit erlassen worden. Tritt ein Unfall ein, so geht das Interesse der Verkehrsgemeinschaft dahin, daß die Ursachen eine möglichst erschöpfende Aufklärung finden, damit die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen getroffen, strafbare Handlungen geahndet und bürgerlich-rechtliche Ansprüche nach den Geboten der Gerechtigkeit befriedigt

werden. Alle diese Interessen sind einander gleichberechtigt. Deshalb sind um ihrer Wahrung willen alle Verkehrsteilnehmer, die für die Verursachung des Unfalls in Frage kommen, verpflichtet, sich und gegebenenfalls ihr Fahrzeug zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend bleibt auch der Kreis derer, die zu den erforderlichen Feststellungen berechtigt sind, nicht auf Beamte der Polizei beschränkt. Vielmehr hat nach dem Grundgedanken der Bestimmung jeder an dem Unfall Beteiligte gegenüber anderen Beteiligten das Recht auf Aufklärung, insbesondere aber der Verletzte selbst. Die Verordnung will hiernach auch den Schutz des einzelnen am Unfall Beteiligten wegen seiner bürgerlichrechtlichen Ansprüche gewährleisten. Würde etwa jemand dem schuldigen Fahrer zur Fahrerflucht verhelfen, so würde einleuchten, daß er damit ein zum Schutze der am Unfall Beteiligten — insbesondere des Beschädigten — erlassenes Gesetz verletzt und sich nach § 823 Abs. 2 BGB. schadensersatzpflichtig macht. So umfaßt die in § 14 PolWermG. wurzelnde Aufgabe der Polizei, der drohenden Gefahr einer Fahrerflucht vorzubeugen, zugleich den Schutz der am Unfall Beteiligten, um damit einen sonst zu gewärtigenden Anspruchsverlust für sie zu verhüten. Diese Amtspflicht liegt der Polizei also — entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts — auch Dritten gegenüber ob. Dabei ist freilich zu bemerken, daß von einer drohenden Gefahr im Sinne der oben genannten Bestimmung nur gesprochen werden kann, wenn die Gefährdung eine ernsthafte und gegenwärtige ist und für den Eintritt der zu befürchtenden Nachteile nach den Erfahrungen des Lebens eine genügend große Wahrscheinlichkeit besteht (vgl. *Dreß* Preuß. Polizei-Recht, 5. Aufl., Bd. I S. 10). Zu beachten ist außerdem, daß die oben genannte Bestimmung die zu ergreifenden Maßnahmen dem pflichtgemäßen Ermessen der Polizei überläßt, wobei zuzugeben ist, daß einer drohenden Fahrerflucht unter regelmäßigen Umständen am leichtesten durch Feststellung der Personalien der Fahrer und der Kennzeichen des Fahrzeugs begegnet werden kann.

Das Berufungsgericht ist allerdings auf anderem Wege zur Bejahung einer etwa gleichgerichteten Feststellungspflicht des Polizeibeamten D. gelangt. Es knüpft an die in Schrifttum und Rechtsprechung einhellig vertretene Auffassung an, daß die Polizeibeamten in Notfällen, wenn gerichtliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar ist, nach § 14 PolWermG. befugt sind, die Personalien

eines Schädigers ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit seines Verhaltens dem Verlangen des Geschädigten gemäß festzustellen, um zu verhindern, daß dieser durch das Entweichen des unbekannt gebliebenen Schädigers einen Anspruchsverlust erleide (D r e w s a. a. O. S. 24; Preuß. Oberverwaltungsgericht Wb. 87 S. 289). Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß der Feststellungsbefugnis der Polizei in solchen Fällen auch eine Feststellungspflicht entspreche und daß diese Pflicht eben dem Geschädigten gegenüber bestehe, und zwar besonders dann, wenn dieser selbst nicht in der Lage ist, für die Wahrnehmung seiner Belange zu sorgen. Wenn das Berufungsgericht diese — freilich schwächere — Begründung für das Bestehen einer Amtspflicht D.s zur Wahrnehmung der Belange des Klägers verwertet, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Hervorzuheben ist allerdings, daß die den Standpunkt des Berufungsgerichts tragenden Erwägungen im Grunde keine anderen sind als diejenigen, welche für das Sondergebiet der Verkehrsunfälle zu der obigen Auslegung des § 139a StGB. und den daraus hergeleiteten Folgerungen zwingen.

Die Ersatzpflicht der Beklagten hängt nach dem Vorstehenden von zwei Voraussetzungen ab, einmal davon, daß ohne das Eingreifen D.s für den bewußtlosen Kläger die ernstlich drohende Gefahr des Anspruchsverlustes infolge etwaigen Entweichens der Kraftfahrer bestand und daß dies von D. hätte erkannt werden müssen, zum anderen davon, daß die Maßnahmen D.s den daran zu stellenden Anforderungen nicht entsprachen.

Das Berufungsurteil führt zu dem ersten Punkt aus, die Gefahr des Entweichens der Kraftfahrer sei bei Kraftwagenunfällen grundsätzlich immer gegeben. Diese Gefahr habe D. auch nicht um deswillen als beseitigt ansehen dürfen, weil die Kraftfahrer den Verletzten in Begleitung eines Zeugen ins Krankenhaus brachten. Er sei daher zum Nächstliegenden verpflichtet gewesen, nämlich die Namen der Kraftfahrer und die Nummer des Fahrzeugs festzustellen. Außerdem habe er mit der Personalienfeststellung bereits begonnen gehabt, indem er die Namen des Klägers und des Zeugen Nr. vermerkte. Schon deshalb sei er verpflichtet gewesen, diese Amtshandlung, soweit sie an Ort und Stelle ausgeführt werden konnte, ordnungsmäßig zu beenden. Denn in der Rechtsprechung sei anerkannt, daß sogar ein Beamter, der über seine Pflicht hinaus freiwillig eine Amtshandlung begonnen habe, diese ebenso ausführen

müsse, wie wenn er dazu verpflichtet sei. Die von D. später dem Str. gegenüber erklärte Weigerung habe sich nach dessen Aussage auch nur auf die Fahrt zur Unfallstelle bezogen. So habe D. pflichtwidrig gehandelt, indem er die begonnenen Feststellungen nicht zu Ende führte. Ihn treffe auch deshalb ein Verschulden, weil die Feststellung der Personalien und der Wagennummer nach Lage der Umstände für einen Polizeibeamten hätte selbstverständlich sein müssen. Insofern sei es gleichgültig, ob er mit einer Fahrerflucht der Kraftfahrer nicht gerechnet habe; denn eine Voraussehbarkeit des Geschehensablaufs und des Schadens sei für die Haftung aus § 339 BGB. nicht erforderlich. Ebenso könne dahinstehen, ob D. einen wichtigen wehrwirtschaftlichen Auftrag habe erledigen müssen; denn die ihm obliegenden Feststellungen hätten nur wenige Augenblicke in Anspruch genommen und ihn in der Erledigung seines Auftrags nicht wesentlich gehindert. D. habe endlich seine amtliche Tätigkeit nicht dadurch als beendet ansehen können, daß er den Str. an einen anderen Polizeibeamten in U. verwiesen habe. Zum mindesten habe ihm selbst die Feststellung der Personalien und des Kennzeichens des Wagens sowie ein Bericht an seine Dienststelle obgelegen.

Diese Ausführungen begegnen mehrfach rechtlichen Bedenken. Allerdings kann der Revision nicht zugegeben werden, daß D. sein Eingreifen schon deshalb hätte verweigern dürfen, weil etwa der Polizeibeamte eines anderen Reviers für die Bearbeitung des Verkehrsunfalls berufen war. Sollte es sich wirklich um einen Notfall und die unmittelbar drohende Gefahr einer Fahrerflucht gehandelt haben, so wäre es selbstverständliche Pflicht D.s gewesen, Maßnahmen hiergegen zu treffen. Ob indessen der Sachverhalt so gestaltet war, lassen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zur Genüge erkennen. Sein Urteil läßt jede nähere Feststellung über den Verlauf und den Zusammenhang der Vorgänge vermessen, die sich nach dem Hinzukommen des Polizeibeamten vor dem Krankenhaus in W. abgespielt haben. Das Berufungsgericht hält, wie schon gesagt, eine drohende Gefahr der Fahrerflucht und des Anspruchsverlustes schon deshalb für gegeben, weil bei Kraftwagenunfällen grundsätzlich immer mit einer solchen Gefahr zu rechnen sei. Dieser Gesichtspunkt ist aber zu allgemein, um eine erssliche Gefahr der genannten Art in jedem Einzelfalle zu rechtfertigen. Vielmehr kann immer nur aus der besonderen Sachlage geschlossen

werden, ob der Eintritt eines Anspruchsverlustes durch Fahrerflucht mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nach dieser Richtung hin beschränkt sich aber das Berufungsgericht lediglich auf die Bemerkung, wenn die Kraftfahrer zusammen mit Sr. den Kläger in das Krankenhaus eingeliefert hätten, so habe das die Gefahr noch nicht beseitigt. Dabei ist offengeblieben, ob die Gefahr trotzdem noch als eine ernsthaft drohende angesehen werden konnte. Die Beklagte hatte ferner in ihren Schriftsätzen darauf hingewiesen, der Verdacht der Fahrerflucht habe auch um deswillen nicht aufkommen können, weil die Kraftfahrer sich mit dem Vorschlage des Polizeibeamten einverstanden erklärt hätten, unter Mitnahme des Sr. nach U. zu fahren, um dort den Tatbestand durch den Revierbeamten No. aufnehmen zu lassen; dort habe dann zugleich die Feststellung des Wagens und der Insassen am besten erlebigt werden können. Übrigens habe Sr. selbst keinen Verdacht geäußert. Er habe nur die Aufnahme des Tatbestands, aber nicht der Personalien und der Wagennummer verlangt. Hierauf hätte das Berufungsgericht näher eingehen müssen, bevor es zur Feststellung einer unmittelbar drohenden Gefahr gelangte. Ebenso hätte das Vorbringen der Beklagten auch für die weitere Frage Berücksichtigung verdient, ob D. nicht wenigstens eine ernsthafte Gefährdung für ausgeschlossen ansehen durfte. Richtig ist zwar, daß es nicht darauf ankommt, ob er mit einer solchen Gefahr gerechnet oder nicht gerechnet hat. Dagegen war die Frage so zu stellen, ob er damit nicht zu rechnen brauchte. Diese Frage ist vom Berufungsgericht nicht ausreichend beantwortet worden. Wenn es meint, es könne auf die Voraussehbarkeit des Geschehensablaufs und des Schadenseintritts überhaupt nicht ankommen, so verkennt es, daß die Pflicht D.s zum Einschreiten gerade davon abhing, daß die Gefahr der Fahrerflucht und des Anspruchsverlustes als gegeben erschien. Beides mußte also mit genügender Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden können. So wäre schon an sich eine Pflichtwidrigkeit D.s nicht vorhanden, wenn keine ernsthafte Gefahrenlage bestand. Jedenfalls könnte aber auch dann nach dem Zusammenhange der Dinge von einem Verschulden D.s nicht die Rede sein, wenn er die Gefahrenlage durch die zwischen Sr. und den Kraftfahrern getroffene Abrede als hinreichend beseitigt ansehen durfte. In dieser Hinsicht hätte das Berufungsgericht auch den naheliegenden Gesichtspunkt erörtern müssen, ob D. etwa davon ausgehen mußte,

dem Kr. könne das Kennzeichen des Wagens, mit dem er selbst nach W. gefahren war, unbekannt geblieben sein, und ob er nicht als selbstverständlich annehmen mußte, Kr. habe auf das Kennzeichen geachtet, zumal da dieser unstreitig dessen Feststellung nicht besonders verlangt hat. Wenn aber davon ausgegangen werden konnte, daß dem Kr. das Kennzeichen des Wagens bekannt war, so würden möglicherweise damit schon etwaige Ansprüche des Klägers als hinreichend gesichert anzusehen gewesen sein.

Die Revision beanstandet ferner mit Grund, daß das Berufungsgericht die Vorgänge vor dem Krankenhaus in W., ohne dafür eine tatbestandsmäßige Grundlage zu haben, in zwei selbständige Abschnitte zerlegt hat, nämlich den ersten, in dem D. mit der Vornahme einer Amtshandlung begonnen habe, und den späteren, in dem er sich geweigert habe, mit an Ort und Stelle zu fahren. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, warum beides nicht als zusammengehörig betrachtet worden ist. Das Berufungsgericht hat außerdem übersehen, daß der Beamte, der eine Amtshandlung beginnt, keineswegs gehindert ist, die von ihm begonnene Maßnahme zugunsten einer anderen abzubrechen, die ihm zweckmäßiger erscheint. Daher wäre hier zu fragen gewesen, ob nicht D. die vorläufigen Feststellungen der Personalien und der Wagennummer als entbehrlich ansehen und einstellen durfte, als feststand, daß Kr. mit den Kraftfahrern zur Aufnahme des Unfallhergangs nach U. fahren werde. Vor allem aber hat das Berufungsgericht außer acht gelassen, daß § 14 PolVerwG. die Wahl der zu treffenden Maßnahmen dem pflichtgemäßen Ermessen der Polizei überläßt. Ermessensmaßnahmen der Polizeibehörden wie überhaupt aller Verwaltungsbehörden können aber nach feststehender Rechtsprechung durch das Gericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie willkürlich oder in so hohem Maße fehlsam sind, daß sie den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings nicht entsprechen. Auch die Verweisung der Beteiligten an den für U. zuständigen Revierbeamten würde eine amtliche Maßnahme des Polizeibeamten D. gewesen sein. Es hätte also darüber entschieden werden müssen, ob diese Verweisung an Stelle eigener Feststellungen nach Lage der Sache in dem obigen Sinne fehlerhaft und nicht zu verantworten war. Das Berufungsgericht hat jedoch eine Prüfung unter diesem Gesichtspunkte nicht vorgenommen.